E 21890 C

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

73. Jahrgang | Freitag, den 28. November 2025 | Nummer 48

Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Verantw. Anzeigen: Katharina Härtel, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54, Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Frank Hautumm, Anzeigen: Sarah Vogt, Telefon: 07154 8222-70, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG. Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr, Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0751/99921988, E-Mail: aboservice@duv-wagner.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.800 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezugspreis per Austräger frei Haus jährlich € 42,00; digital per Mail jährlich € 30,90; Kombi-Abo (digital + print) jährlich € 49,20.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Bild: Karl Boczek

Adventskonzert der Musikschule Langenargen

Samstag, 29. November, 19 Uhr
Festhalle Langenargen

Mit jungen Musikerinnen und Musikern des Vororchesters (Leitung Stefan Heitz), des Vokalensembles (Leitung Andrea Grözinger) und des Jugendblasorchesters (Leitung Florian Keller)

Um das leibliche Wohl sorgen sich die Eltern des Elternbeirats, die Mitglieder des Fördervereins der Musikschule sowie der Bürgerkapelle.
Der Eintritt ist frei, Saalöffnung für das Publikum ist um 18 Uhr.

Bild: Ronja Rasch of Naoko

Síolta
Irische Folk-Musik

Mittwoch, 10. Dezember, im Münzhof in Langenargen
Einlass 19 Uhr / Beginn: 20 Uhr
Vorverkauf: 19 Euro / Abendkasse: 21 Euro

Karten sind in der Tourist-Information Langenargen, Tel. 0 75 43/93 30 92 oder www.tourismus-langenargen.de, in allen Reservix-Vorverkaufsstellen oder unter www.reservix.de erhältlich

Notrufe und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken

Polizei: **110**
Notruf/Feuerwehr/Rettungsdienst: **112**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: **116117 (Anruf kostenlos)**

Notfallpraxis
am Klinikum Tettnang, Tel. 0 75 42/531-0: Samstag, Sonntag und Feiertage 10 - 16 Uhr
am Klinikum Friedrichshafen, Tel. 0 75 41/96-0: Samstag, Sonntag und Feiertage: 8 - 20 Uhr

Informationen im Internet:
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notdienst: **116117**
Augenärztlicher Notdienst: **116117**
HNO-ärztlicher Notdienst: **116117**
Zahnärztlicher Notdienst: **116117**
Apothekennotdienst: **08 00/0 02 28 33**

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Langenargen über die Änderung der Feuerwehrsatzung vom 27.06.2022

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 6, 7, 8, 10, 12 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 17.11.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Langenargen vom 27.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 entfällt Absatz 3.
2. In § 14 Abs. 2 entfallen Satz 2, 2. Halbsatz sowie Satz 3.
3. § 16 entfällt.

Die Änderung tritt zum 01. Dezember 2025 in Kraft.

Langenargen, den 17.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Ausgefertigt

Langenargen, 18.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), und von §§ 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen in der öffentlichen Sitzung am 17. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.10.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.10.2024 beschlossen:

Artikel I
Änderung von § 4 Abs. 1
§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Steuer beträgt jährlich 35 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3).

Artikel II
Änderung von § 5 Abs. 1, 2 und 3
§ 5 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Artikel III
Inkrafttreten
Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 17.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Langenargen, den 18.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen in der öffentlichen Sitzung am 17. November 2025 die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser beschlossen.

Artikel I
Änderung von § 15

Bei § 15 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:
Zu den Kosten der Absätze 1 bis 3 tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzu.

Artikel II
Änderung von § 36

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel III
Änderung von § 42 Abs. 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q_3)	4	10	16	25	63	100	250
Nenndurchfluss (Qn) Nennweite (DN)	2,5	6	10	50	80	100	150
€ (netto)/ Monat	2,10	3,50	4,80	7,40	14,60	21,70	52,20
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	2,247	3,745	5,136	7,918	15,622	23,219	55,854

Artikel IV
Änderung von § 43

§ 43 wird wie folgt geändert:
Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,40 € (netto) bzw. **1,498 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**. Dies gilt auch bei Bauwasserzähler und sonstigen beweglichen Wasserzählern.

Artikel V
Änderung von § 45 Abs. 2

§ 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Es werden pro Kubikmeter Pauschalverbrauchsmenge 1,40 € (netto) bzw. **1,498 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)** erhoben.

Artikel VI
Änderung von § 47 Abs. 5

§ 47 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 48 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel VII
Aufhebung § 54

§ 54 wird aufgehoben.

Artikel VIII
Änderung der Nummerierung

§ 55 wird zu § 54.

Artikel IX
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, den 17.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Langenargen, den 18.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwasserbeseitigungssatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen in der öffentlichen Sitzung am 17. November 2025 die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel I
Änderung von § 41 Abs. 3 Satz 4

§ 41 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel II
Änderung von § 42 Abs. 1 und 2

§ 42 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstig Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2026 je m³ Abwasser 2,99 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt ab dem 01.01.2026 je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 1,00 €.

Artikel III
Änderung von § 43 Abs. 5

§ 43 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel IV
§ 50 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 17.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Langenargen, den 18.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Rosenstock“ in Langenargen

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Am Rosenstock“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Belange von Natur und Landschaft werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Langenargen.
Das Plangebiet betrifft die Flurstücke Nr. 344/2 bis 6, 760/1 bis 3, 318, 320 (Teilfläche), 317, 317/3, 760, 311/1, 761/2 bis 5, 761/7, 762 (Teilfläche), 763/2, 764, 764/2, 764/3, 765/1, 765/2, 765/3, 766, 775 (Teilfläche).
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan

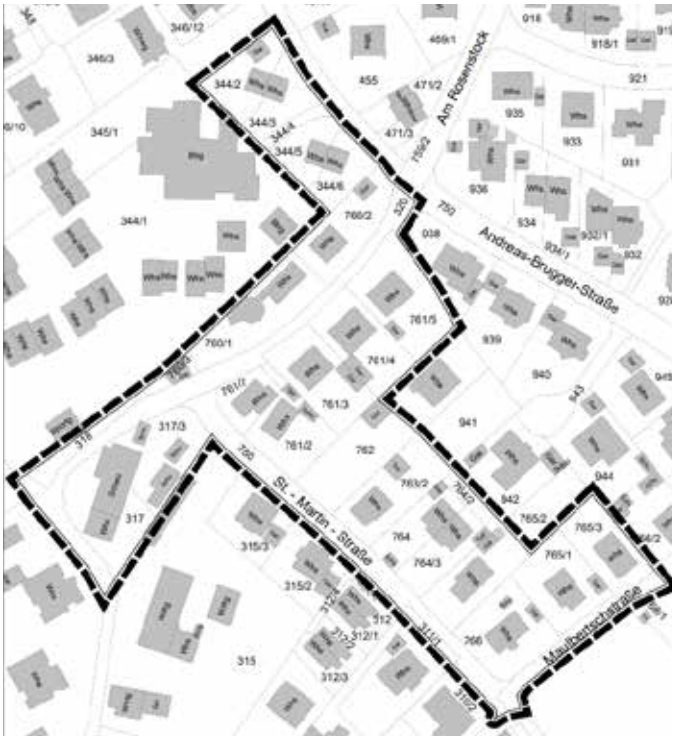

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,5 ha und ist überwiegend mit 1- bis 2- geschossigen Einzel- und Doppelhäusern bebaut.
Planungsziel ist die Entwicklung eines vorwiegend wohngenutzten innerörtlichen Quartiers und die Steuerung einer verträglichen Nachverdichtung. Dies soll durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO sowie durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen und der überbaubaren Grundstücksfläche sichergestellt werden. Über weitere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften soll ein verträgliches Einfügen der künftigen Bebauung in das Ortsbild sichergestellt werden.
Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden mit Beschluss durch den Gemeinderat am **17.11.2025** in der vorliegenden Form gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden erläutert

am 10.12.2025 um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal im Erdgeschoss des Rathauses, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen

Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sachkundige Beauftragte der Verwaltung werden zur Verfügung stehen.
Zusätzlich wird der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Umweltanalyse in der Zeit vom **03.12.2025 bis zum 07.01.2026** im Internet veröffentlicht. Der Vorentwurf des Bebauungsplans ist während der Veröffentlichungsfrist abrufbar über die Internetseite

https://www.langenargen.de/leben-in-langenargen/bauen-wohnen/bauleitplanung

Gleichzeitig wird im Foyer im Erdgeschoss des Rathauses eine Planfassung zur Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden per E-Mail an hinkel@langenargen.de **.**
Stellungnahmen können auch postalisch eingereicht werden bei der
Gemeinde Langenargen - Ortsbauamt
z.Hd. Herrn Peter Hinkel Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen

Langenargen, den 28.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung „Firlefanz“der Gemeinde Langenargen

1. **Aufgaben**
   Die Gemeinde Langenargen hat an der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule - während der baden-württembergischen Schulferien die Ferienbetreuung „Firlefanz“ als Betreuungsangebot. Die genauen Betreuungszeiten während der Ferien sind auf der Homepage der Gemeinde Langenargen einzusehen.

Dabei handelt es sich um ein freiwilliges, entgeltpflichtiges Angebot der Gemeinde. Die Betreuung erfolgt zu den vereinbarten Zeiten, derzeit täglich von 7:00 – 15:00 Uhr, mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
Ein Mittagessen wird angeboten.

2. Anmeldung

In die Ferienbetreuung können nur Kinder aufgenommen werden,
- die Ihren Wohnsitz in Langenargen haben
- die über ein spezielles Ferienprogramm gebucht werden
- deren Eltern bei der Gemeinde Langenargen beschäftigt sind
- die die Franz-Anton-Maulbertsch-Schule besuchen
- die gegen Masern geimpft sind.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung durch die Erziehungsberechtigten geschlossen. Das Angebot gilt nur für Kinder der 1.-4. Klassen.
Eine verbindliche Anmeldung muss online über die Homepage der Gemeinde erfolgen und beinhaltet die Abbuchungsermächtigung für die Gemeinde Langenargen, die Anmeldung der Betreuungszeiten, sowie die Benutzungsordnung.
Die Anmeldung muss 4 Wochen vor Ferienbeginn unterschrieben an firlefanz@langenargen.de geschickt werden. Kurzfristige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
Das gemeindliche Recht in Notsituationen, bei außergewöhnlichen Ereignissen (bspw. „Höhere Gewalt“), gesetzlichen Veränderungen oder behördlichen Auflagen das Angebot zu verändern, bleibt hiervon unberührt.
Durch die Gemeinde erfolgt kein wirtschaftlicher Ausgleich für nicht gewährte Stunden.
Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich per Mail an firlefanz@langenargen.de mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Ausschluss

Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung der Ferienbetreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung seiner selbst, anderer Kinder oder des Personals verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Betreuungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.
Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.
Das Betreuungsentgelt ist bei Ausschluss nach dem 1. Tag weiter zu bezahlen.

4. Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder in der Ferienbetreuung erfolgt nur in den baden-württembergischen Ferien (siehe Homepage der Gemeinde Langenargen).
Die Betreuungszeiten sind derzeit Montag bis Freitag, von 7:00 – 15:00 Uhr,
ausgenommen der Feiertage.

5. Entgelt

Für den Besuch der Ferienbetreuung an der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgelts richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.
Die aktuellen Entgelte sind auf der Homepage der Gemeinde unter Ferienbetreuung veröffentlicht. Das Entgelt ist im Voraus mit der verbindlichen Anmeldung zur Zahlung fällig, auch bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes.

6. Versicherung/Haftung

Für Schüler/innen, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthalts in der Betreuung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Gemeinde im Bereich des Hauptamtes sofort zu melden.
Private Fahrzeuge aller Art (z. B. Fahrrad, Roller, Skateboard) dürfen nicht in der Ferienbetreuung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt werden. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Betreten des Schulgebäudes durch das Kind. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte endet mit dem Verlassen der betreuten definierten Bereiche durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten und gebuchten Betreuungsende; spätestens 15:00 Uhr. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
Nur mit schriftlicher Bescheinigung der Erziehungsberechtigten können die Betreuungskräfte Kinder früher gehen lassen, früher von anderen Personen abholen lassen oder früher mit anderen Kindern mitgehen lassen.

8. Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Betreuungsangebot teilnehmen, sind die Betreuungskräfte rechtzeitig hierüber zu informieren. Entschuldigungen von der Betreuung müssen schriftlich in Papierform oder per E-Mail an firlefanz@langenargen.de bis spätestens 9:00 Uhr oder persönlich durch die Erziehungsberechtigten an die Betreuung erfolgen. Mündliche Entschuldigungen durch die Kinder sind nicht möglich.
Durch die Gemeinde erfolgt kein wirtschaftlicher Ausgleich für nicht in Anspruch genommene Stunden.

9. Regelung in Krankheitsfällen/Obliegenheiten

Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, müssen die Betreuungskräfte sofort von den Erziehungsberechtigten unterrichtet werden. Der Besuch der Ferienbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Ferienbetreuung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
Durch die Gemeinde erfolgt kein wirtschaftlicher Ausgleich für nicht in Anspruch genommene Stunden.
Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthalts, so muss das Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

10. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Benutzungsordnung lässt die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten.

Langenargen, den 17.11.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2026 ist der **01.01.2026.**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2025 versandt (abweichender Meldebogenversand für Bienen).
Sollten Sie bis zum 01.01.2026 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2026 meldepflichtig.
Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2026 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: !!!Achtung Änderung ab 2026!!!
Bienenvölker zum Stichtag 01.05.2026
(unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein) Alle uns bekannten Bienenhalter werden rechtzeitig angeschrieben.

Nicht zu melden sind:
Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen,Gänse** und **Enten.**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2026 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) Änderung der Verbandssatzung des „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“

Aufgrund von § 6 und § 58 WVG in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 2. Februar 2023 die Änderung des Verbandsgebiets beschlossen, welches sich gemäß § 2 Nr. 1.) S. 3 der Verbandssatzung aus der urkundlichen Karte ergibt, die als Anlage 2 zur Verbandssatzung beim Ortsbauamt der Gemeinde Langenargen hinterlegt ist. Die Änderung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis (Aufsichtsbehörde) mit Schreiben vom 18. November 2025 genehmigt und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

A U S S C H R E I B U N G

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:
Gemarkung: Kressbronn
Flst.Nr.: 5082/2, 5088/1, 5058/4, 5115, 5084, 5083/3, 5083/1, Fläche: 44818 m²,
Nutzung: Grünland, Wald, Weg- u. Hoffläche, sonst. nicht landwirtschaftliche
Nutzfläche
Gemarkung: Kressbronn
Flst.Nr.: 5086, 5083/2, 5085, 5082/1, 5082/4, 5079/3, 5068/3, Fläche: 35010 m²,
Nutzung: Grünland, Wald, Weg- u. Hoffläche, sonst. nicht landwirtschaftliche
Nutzfläche
Gemarkung: Kressbronn
Flst.Nr.: 8317/1, Fläche: 294 m², Nutzung: sonstige nicht landwirtschaftliche
Nutzfläche, Grünland
Aufstockungsbedürftige **Landwirte** können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Bodenseekreis, Landwirtschaftsamt, Albrechtstr. 77, 88045 Friedrichshafen bis zum **12.12.2025** schriftlich mitteilen.
Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: **4160 GV-2025-0441**

Gemeindenachrichten

Weihnachtsmarkt am Münzhof in Langenargen vom 5. bis 7. Dezember 2025

Am Freitag, 5. Dezember, treffen sich die Kinder um 16.30 Uhr zum Lichterumzug wieder am Christbaum vor dem Rathaus. Begleitet vom Nikolaus und einer Kutsche, wandert der Umzug am See entlang, bis zur großen Weihnachtskrippe an der Katholischen Kirche und von dort aus zum Weihnachtsmarkt vor den Münzhof. Um 17 Uhr findet die Eröffnung durch Bürgermeister Ole Münder statt. Im Anschluss tragen Schulkinder der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule Gedichte vor und der Kinderchor singt Lieder zum Advent. Abgerundet wird die Eröffnung durch den Auftritt der Musikschule Langenargen.
Es erwarten Sie Verkaufsstände mit großem Angebot an kunsthandwerklichen Gegenständen, Weihnachtsdekoration, Christbaumschmuck und vieles mehr. Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Freie Fahrt für Kinder auf dem Kinderkarussell. Die Kosten hierfür übernimmt, wie bereits seit vielen Jahren, die Langenargener Steuerkanzlei Keller Zodel & Kollegen.
Im neuen Kaufladen im Kinderland „Weihnachtszauber“ können die kleinen Besucher ungestört stöbern und verschiedenste Schätze und Basteleien erstehen. An allen drei Tagen werden Kerzen gezogen und am warmen Feuer Stockbrot gebacken. Im Engelspostamt können Kinder einen Wunschzettel an das Christkind gestalten.

Am Samstag spielt das Puppentheater „Kasperls Traumkiste“ im Münzhof das Stück „Der kleine Eisbär“ jeweils um 15 und 16 Uhr. Auch am Sonntag findet das Kasperletheater um 15 und 16 Uhr statt, mit dem Titel „Die Eisprinzessin“.
Wenn Flammen tanzen und Funken den Nachthimmel erhellen, entfaltet sich am Samstagabend um 17 Uhr die Magie von Suedfeuer & Flammenmelodie, durch eine atemberaubende Feuershow. Lassen Sie sich begeistern, wie mit Präzision, Musik und Leidenschaft, Feuer und Bewegung zu einem Erlebnis vereint wird.
Und zum Ausklang des Weihnachtsmarktes, am Sonntagabend um 17 Uhr, können Sie die Klänge der musikalischen Darbietungen der Bürgerkapelle Langenargen genießen.
Der Weihnachtsmarkt ist am Freitag von 17 bis 21 Uhr, am Samstag von 15 bis 21 Uhr und am Sonntag von 15 bis 19 Uhr geöffnet. Zum Besuch des Weihnachtsmarktes in Langenargen laden wir Sie herzlich ein.

Straßensperrung während des Weihnachtsmarktes in Langenargen

Aufgrund des diesjährigen Weihnachtsmarktes auf dem Vorplatz am Münzhof, ist eine Durchfahrt entlang des Marktplatzes, zwischen der Sparkasse und dem Hotel Krone, ab Montag, 01.12.2025 bis voraussichtlich Dienstag, 09.12.2025 nur erschwert, bzw. nicht möglich. Während des Weihnachtsmarktwochenendes vom 05.12. – 07.12.2025 wird die Straße voll gesperrt. Eine örtliche Umleitung ist ausgeschildert.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Handytreff

Egal, ob Sie Anfänger sind oder bereits Erfahrung haben mit Handy, Tablet oder Laptop – jeder ist willkommen! Bringen Sie gerne Ihre Geräte mit, profitieren Sie von der Gemeinschaft und bringen Sie Ihre eigenen Kenntnisse ein. Es geht um den Austausch und um Hilfe zur Selbsthilfe.

Wann: Nächstes Treffen **am Mittwoch, 03. Dezember**, (immer am 1. Mittwoch im Monat jeweils **von 14:30 – 16:30 Uhr**)
Wo: Seniorenwohnanlage Mühlengärten, Eugen-Kauffmann-Straße 2

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf einen lehrreichen Austausch!

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) vom 17.11.2025

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. **Baugesuch zum Neubau einer Lagerhalle Tettnanger Straße 33/2, Flurstück 2201, B.T.-Nr. 38/2025**
   Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Flurstück 2201 im Außenbereich eine privilegierte Lagerhalle für den landwirtschaftlichen Betrieb zu erstellen. Die Halle hat die Abmessungen 22,10m x 10,00m und eine Firsthöhe von 5,65 m. Das Einvernehmen für die Erstellung der Halle wurde erteilt.

2. **Baugesuch zur Sanierung des Pumpwerks I mit Biofilter und PV-Anlage, Änderung des Gebäudedaches Flurstück 770, Teil von Flurstück 750, Heckenweg 4, B.T.-Nr. 25/2025**
   Die Gemeinde saniert das Pumpwerk I im Heckenweg. Hierzu soll ein Biofilter und eine PV-Anlage erstellt werden. Das Bauvorhaben ist überwiegend nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es grenzt an den Bebauungsplan „Steigweg“ an. Der Standort des Biofilters sowie ein Gebäudeteil, der unterirdisch in die Sichtwinkelfläche des Bebauungsplanes einwirkt, erfordert eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Zustimmung zum Bauvorhaben sowie die erforderliche Befreiung vom Bebauungsplan „Steigweg“ wurden einstimmig erteilt.

3. **Baugesuch zur Errichtung einer Funkübertragungsstation mit einem Stahlbetonturm, Höhe 44,69 m, Tuniswald, Flurstück 2171/1, B.T.-Nr. 34/2025**
   Der Antragsteller beabsichtigt eine Funkübertragungsstation mit einem Stahlbetbetonturm und einer Höhe von 44,69 m an der B 31 zu errichten. Das Bauvorhaben ist nach § 34 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich. Das Einvernehmen für die geplante Baumaßnahme wurde einstimmig erteilt.

4. **Einvernehmensentscheidungen durch Bürgermeister Ole Münder**
   Baugesuch zur Neuordnung der oberirdischen Stellplätze beim Haus Amthausstraße 29, Verlegung der beiden Grünstreifen innerhalb der Vorgartenzone für das Wohngebäude, Flurstück 1527/9, B.T.-Nr. 35/2025
   Der Antragsteller beabsichtigt die im Vorgartenbereich bereits liegenden 4 Stellplätze so neu anzuordnen, dass diese als „barrierefreie Stellplätze“ genutzt werden können. Hierzu ist eine Befreiung vom Bauverbot des Baulinienplanes erforderlich. Für die Neuanordnung der bereits dort vorhandenen Stellplätze wurde von Bürgermeister Ole Münder gem. § 30, § 31 und § 36 BauGB das erforderliche Einvernehmen erteilt.

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 17.11.2025

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. **Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle, Kurzbericht (TOP 2)**
   Den Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.10.2025 nahm der Gemeinderat zur Kenntnis.

2. **Sachstandsbericht des Vorsitzenden zu aktuellen Projekten (TOP 3)**
   Der Gemeinderat nahm den Sachstandsbericht des Vorsitzenden zur Kenntnis.

3. **Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit über das vergangene Schuljahr 2024/2025 (TOP 4)**
   Der Bericht der Schulsozialarbeiterin wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. **Lärmaktionsplan Langenargen Stufe 4 (TOP 5)**
   Der Gemeinderat nahm die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und deren Wertungen zur Kenntnis und beschloss den Lärmaktionsplan der Gemeinde Langenargen (Stand 20.10.2025) ohne die Festsetzung weiterführender Lärmminderungsmaßnahmen mit drei Gegenstimmen (GRätin Jocham, GRätin Köhle, GR Terwart) und einer Enthaltung (GR Vögele).

5. **Sportentwicklung - Sporthallenkonzept Sporthalle Bierkeller (TOP 6)**
Der Gemeinderat nahm die Präsentation des Unternehmens IKPS zur Vorgehensweise bei der Erstellung eines Sporthallenkonzepts sowie die grobe Kostenschätzung zur Kenntnis.

Einstimmig beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung für die nächste GR-Sitzung eine Beschlussvorlage zur Vergabe für die Erarbeitung eines Sportentwicklungskonzepts der Sporthalle Bierkeller und der dazugehörigen Freisportanlagen zu erstellen.

6. **Neubau Feuerwehrhaus; hier: Vergabe der Tischlerarbeiten 02 (Einbaumöbel und Trennwände) (TOP 7)**
Einstimmig erkannte der Gemeinderat den Vergabevorschlag der Bauleitung von Lanz Schwager & Partner Architekten mbB (IB Schnell) für die Tischlerarbeiten 02 (Einbaumöbel und Trennwände) an und beauftragte die Schreinerei Erwin und Markus Hecht aus Binzwangen mit einer Angebotssumme von 117.308,28 € brutto mit der Ausführung der Arbeiten.

7. **Bebauungsplan „Am Rosenstock"; hier: Billigung des Planentwurfs für die Fortführung des Verfahrens und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (TOP 8)**
Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Entwurf des Bebauungsplanes „Am Rosenstock" und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 17.11.2025 für den Bereich der im Lageplan gekennzeichneten Flächen zu. Weiter stimmte er der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet zu, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteilung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch eine Informationsveranstaltung im Rathaus und anschließender 14-tägiger Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

8. **Saisonrückblick Strandbad Langenargen 2025 (TOP 9)**
Vom Gemeinderat wurde der Bericht über die Strandbadsaison 2025 zur Kenntnis genommen.

9. **Energiebericht 2025 der Gemeinde Langenargen für das Berichtsjahr 2024 (TOP 10)**
Der Gemeinderat nahm den Energiebericht 2025, der den Verbrauch der kommunalen

Liegenschaften für das Jahr 2024 darstellt, zur Kenntnis. Der Energiebericht 2025 wird auf der Homepage der Gemeinde Langenargen veröffentlicht.

10. **Sporthalle Bierkeller - Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" (TOP 11)**
Der Gemeinderat beschloss einstimmig (GR Wocher nahm an der Abstimmung nicht teil) die Beauftragung der Verwaltung die für das Interessenbekundungsverfahren erforderliche Projektskizze mit den dafür notwendigen Unterlagen über das Förderportal des Bundes einzureichen.

11. **Erlass einer Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung „Firlefanz" (TOP 12)**
Der Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung „Firlefanz" an der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, die am 01.01.2026 in Kraft tritt, sowie der Erhöhung der Gebühren auf 25€/Tag, stimmte der Gemeinderat einstimmig (GR Wocher nahm an der Abstimmung nicht teil) zu.

12. **Antrag der Karl und Carola Winter Stiftung auf Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Langenargen (TOP 13)**
Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes. Die Verwaltung wurde beauftragt weitere Details abzuklären und den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu setzen.

13. **Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 27.06.2022 (TOP 14)**
Einstimmig (GR Wocher nahm an der Abstimmung nicht teil) (GR Strodel nahm aufgrund von Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil) beschloss der Gemeinderat die Änderung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen vom 27.06.2022. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

14. **Abrundungssatzung Ortsstraße, Flst.Nr. 2284; hier: Änderung der bestehenden Abrundungssatzung „Hopfenweg/ Flurweg" für den Bereich des Flst.Nr. 2284 (TOP 15)**
Bei vier Gegenstimmen (GR Lemp, GRätin Jocham, GRätin Köhle, GRätin Brugger) und zwei Enthaltungen (GRätin Biegert-Nowak, GR Rautenberg) ergeht mehrheitlich folgender Beschluss:
1. Die Gemeinde Langenargen erklärt sich bereit, ein Verfahren zur Änderung der Abrundungssatzung „Hopfenweg/ Flurweg" für den Bereich des Flurstücks 2284 in die Wege zu leiten, wenn durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert ist, dass der Antragsteller die durch das Verfahren entstehenden Kosten auf eigene Rechnung trägt.
2. Die Abgrenzung zur offenen Landschaft ist so wählen wie sie vom Antragsteller im Lageplan vom 20.08.2025 dargestellt wurde.
3. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine städtebauliche Vereinbarung zur Unterschrift zu bringen und ein Planungsbüro zur Verfahrensbetreuung entsprechend in Absprache mit dem Antragsteller zu beauftragen.
4. Nachdem die Kosten durch den Antragsteller zu tragen sind, entstehen der Gemeinde durch das Verfahren keine finanziellen Belastungen.

15. **Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Reduktion der Rohrnetzverluste der Wasserversorgung (TOP 16)**
Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt eine Machbarkeitsstudie zur Reduktion der Rohrnetzverluste der Wasserversorgung vorzubereiten.

16. **Beschlussfassung über die Gebührensätze der Abwasserbeseitigung Langenargen auf Grundlage der Gebührenkalkulation für 2025 und 2026 (TOP 17)**
Einstimmig ergeht folgender Beschluss:
1. Der Gemeinderat stimmte der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2025 zu.
2. Die Gemeinde Langenargen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Langenargen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge (Frischwassermenge). Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene be/ überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmte den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Es wird der Zinssatz von 3,0 % entsprechend des Beschlusses 2021/161 vom 27.09.2021 und 2025/178 vom 22.09.2025 zugrunde gelegt.
5. Der Gemeinderat stimmte den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebsaufwendungen der:	
Mischwasseranlagen	25,0%	Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	50,0%	Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	5,0%	Kläranlage	1,2%

7. Den vorgeschlagenen Bemessungszeiträumen für 2025 und 2026 (jeweils einjährig) wurde zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung
- Kostenüberdeckung aus 2023 in Höhe von 113.222 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung
- Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von 104.866 €
- Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von 64.137 €
- Kostenüberdeckung aus 2023 in Höhe von 13.150 €

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wurden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2025 - 12/2025:
- Schmutzwassergebühr 2,52 €/m³ Abwasser
- Niederschlagswassergebühr (*) 0,44 €/m² abflussrelevante Fläche

(*) da nicht vorangekündigt wurde, darf maximal der aktuelle Gebührensatz erhoben werden

für den Zeitraum 01/2026 - 12/2026:
- Schmutzwassergebühr 2,99 €/m³ Abwasser
- Niederschlagswassergebühr 1,00 €/m² abflussrelevante Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

10. Der Gemeinderat stimmte der geänderten Nachkalkulation für 2022 zu.
11. Der Gemeinderat stimmte der Nachkalkulation für 2023 zu.
12. Die in Anlage 4 dargestellte Änderungssatzung wurde beschlossen.

17. Beschlussfassung über die Gebührensätze der Wasserversorgung Langenargen auf Grundlage der Gebührenkalkulation für 2026 und 2027 (TOP 18)

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmte der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2025 zu.
2. Die Gemeinde Langenargen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Langenargen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebürren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Durchfluss (Q3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmte den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Es wird der Zinssatz von 3,0 % entsprechend des Beschlusses 2025/178 vom 22.09.2025 zugrunde gelegt.
5. Der Gemeinderat stimmte den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026-2027 (zweijährig) wurde zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2026-12/2027 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr 1,40 €/m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:
- bis Größe Q3 4 2,10 €/Monat
- Größe Q3 10 3,50 €/Monat
- Größe Q3 16 4,80 €/Monat
- Größe Q3 25 7,40 €/Monat
- Größe Q3 63 14,60 €/Monat
- Größe Q3 100 21,70 €/Monat
- über Größe Q3 100 52,20 €/Monat

9. Die Änderungssatzung wurde beschlossen.

18. Ergebnismitteilung des Prüfauftrages hinsichtlich der Anpassung der Zweitwohnungssteuer; Anpassung der Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2026 (TOP 19)

Mit einer Gegenstimme (GR Dillmann) nahm der Gemeinderat die Vergleichsdaten mit anderen touristisch geprägten Kommunen zur Kenntnis und beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

19. Haushaltsplan 2026 2. Lesung; - Ergebnisse der Oktobersteuerschätzung; - Kürzung der Investitionen und Kreditermächtigung 2026 im Kernhaushalt (TOP 20)

Der Gemeinderat nahm den Bericht einstimmig (GRätin Litz hat an der Abstimmung nicht teilgenommen) zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, die Zahlen der Oktobersteuerschätzung im Entwurf zu Grunde zu legen. Der Ansatz zum Grunderwerb in Höhe von ursprünglich geplanten 500.000 € wird um 404.200 € reduziert auf 95.800 €.

20. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Langenargen für das Jahr 2022 (TOP 21)

Der Gemeinderat stellte einstimmig den Jahresabschluss der Gemeinde Langenargen zum 31.12.2022 fest.

21. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserversorgungsbetriebes (TOP 22)

Der Gemeinderat stellte gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 16 IV des Eigenbetriebsgesetzes einstimmig den Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.1	Bilanzsumme	1.026.005,60€
1.1.2	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	773.989,49 €
	das Umlaufvermögen	252.016,11 €
1.1.3	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	651.114,59 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse	41.760,00 €
	die Rückstellungen	18.472,40 €
	die Verbindlichkeiten	314.658,61 €
1.2	Der Jahresgewinn beträgt	6.983,72 €
1.2.1	Die Summe der Erträge beträgt	575.128,98 €
1.2.2	Die Summe der Aufwendungen beträgt	568.145,26 €
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	auf Rechnung vorzutragen	6.983,72 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel 0,00 €	
4.	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 Entlastung erteilt.	

22. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Abwasserbeseitigungsbetriebes (TOP 23)

Der Gemeinderat stellte gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 16 IV des Eigenbetriebsgesetzes einstimmig den Jahresabschluss 2022 des Abwasserbeseitigungsbetriebes wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.4	Bilanzsumme	8.151.158,33 €
1.1.5	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	7.700.384,64 €
	das Umlaufvermögen	450.773,69 €
1.1.6	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	2.231.883,00 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse	1.267.022,22 €
	die Rückstellungen	34.151,00 €
	die Verbindlichkeiten	4.618.102,11 €
1.2	Der Jahresverlust beträgt	-213.875,16 €
1.2.1	Die Summe der Erträge beträgt	1.443.680,95 €
1.2.2	Die Summe der Aufwendungen beträgt	1.657.556,11 €
2.	Verwendung des Jahresverlusts Der Jahresverlust in Höhe von ist	
	- auf neue Rechnung vorzutragen	-213.875,16 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00 €
4.	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 Entlastung erteilt.	

23. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste (TOP 24)

Der Gemeinderat stellte gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 16 IV des Eigenbetriebsgesetzes einstimmig den Jahresabschluss 2022 der Kommunalen Dienste wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.7	Bilanzsumme	1.919.463,49 €
1.1.8	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	1.829.454,68 €
	das Umlaufvermögen	90.008,81 €
1.1.9	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	1.184.026,06 €
	die Rückstellungen	10.837,00 €
	die Verbindlichkeiten	724.600,43 €
1.2	Der Jahresverlust beträgt	-66.742,21 €
1.2.1	Die Summe der Erträge beträgt	17.816V,73 €
1.2.2	Die Summe der Aufwendungen beträgt	84.558,94€
2.	Verwendung des Jahresverlusts auf neue Rechnung vorzutragen	-66.742,21 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00 €
4.	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 Entlastung erteilt.	

24. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Fremdenverkehrsbetriebes (TOP 25)

Der Gemeinderat stellte gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 16 IV des Eigenbetriebsgesetzes einstimmig den Jahresabschluss 2022 des Fremdenverkehrsbetriebes wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.10	Bilanzsumme	5.112.516,80 €
1.1.11	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	3.347.406,03 €
	das Umlaufvermögen	1.764.855,86 €
	den Rechnungsabgrenzungsposten	254,91 €
1.1.12	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	4.330.872,26 €
	die Rückstellungen	257.799,59 €
	die Verbindlichkeiten	523.844,95 €
1.2	Der Jahresverlust beträgt	-1.142.494,38 €
1.2.1	Die Summe der Erträge beträgt	1.151.724,89 €
1.2.2	Die Summe der Aufwendungen beträgt	2.294.219,27 €
2.	Verwendung des Jahresverlustes aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	-1.142.494,38 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00 €
4.	Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 Entlastung erteilt.	

25. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Langenargen für das Jahr 2023 (TOP 26)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes. Die Verwaltung wurde beauftragt den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu setzen.

26. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Wasserversorgungsbetriebes (TOP 27)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes. Die Verwaltung wurde beauftragt den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu setzen.

27. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserbeseitigungsbetriebes (TOP 28)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes. Die Verwaltung wurde beauftragt den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu setzen.

28. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste (TOP 29)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes. Die Verwaltung wurde beauftragt den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu setzen.

29. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Fremdenverkehrsbetriebes (TOP 30)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes. Die Verwaltung wurde beauftragt den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu setzen.

30. Vorstellung der Jahresergebnisse 2024 der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH + Co. KG und der Regionalwerk Bodensee GmbH + Co. KG (TOP 31)

Der Gemeinderat nahm den Beteiligungsbericht zur Kenntnis und stimmte dem Jahresergebnis 2024 und der Verwendung des Jahresergebnisses einstimmig zu.

31. Beschlussfassung über die Annahme von eingegangenen Spenden und Zuweisungen bei der Gemeinde Langenargen (TOP 32)

Der Gemeinderat nahm die Spenden Nr. 168-169 der Gemeinde Langenargen an.

Ende des Amtlichen Teils